

INTELLIGENTE VERKEHRSSYSTEME

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 887 vom 16. Dezember 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die **Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr** und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (s. [CEP-Analyse](#))

Position des Rates – 1. Lesung vom 10. Mai 2010 (Dokument veröffentlicht am 11. Mai 2010)

Rat „Transport, Telekommunikation und Energie“

► **Allgemeines**

Der Rat erörtert die in 1. Lesung ergangene Stellungnahme des EP (vgl. [CEP-Monitor](#)) und nimmt „größere Änderungen“ am ursprünglichen Kommissionsvorschlag vor.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Koordinierte Einführung von Intelligenen Verkehrssystemen (IVS) in den Mitgliedstaaten**

- Die Mitgliedstaaten entscheiden, welche IVS in ihrem Hoheitsgebiet eingeführt werden (Art. 5; KOM: Verpflichtung, einzelne IVS einzuführen).
- Wenn ein Mitgliedstaat sich für die Einführung eines IVS entscheidet, hat er die aufgrund der Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen („Spezifikationen“) zu beachten bzw. mit anderen Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, wenn keine Spezifikationen festgelegt wurden (Art. 5).
- Soweit angemessen, müssen die Spezifikationen auf Normen beruhen, die von den in der Richtlinie 98/34/EG genannten europäischen und nationalen Normungsgremien festgelegt wurden (Art. 6 Abs. 6 i.V.m. Art. 8; KOM: –).

– **Festlegung detaillierter Mindestanforderungen („Spezifikationen“) für IVS**

- Die Kommission kann die von den IVS zu erfüllenden Spezifikationen durch delegierte Rechtsakte [Art. 290 AEUV; vgl. [CEP-Kommentar](#)] festlegen (Art. 7; KOM: Komitologieverfahren). Dieses Befugnis kann vom Rat oder dem Europäischen Parlament widerrufen werden und endet sieben Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (Art. 12 und 13; KOM: –).
- Rat und EP können gegen von der Kommission festgelegte Spezifikationen binnen zwei Monaten Einwände mit der Folge erheben, dass diese nicht in Kraft treten. Die Frist kann um zwei Monate verlängert werden (Art. 14 Abs. 1; KOM: –).
- Die Kommission muss vor der Annahme von Spezifikationen stets eine Folgenabschätzung und eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen (Art. 6 Abs. 7; KOM: –).

– **Vorrangige Maßnahmen**

- Der Rat spricht sich dafür aus, dass folgende IVS Vorrang erhalten (Art. 3; KOM: –):
 - Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reise-Informations- und Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste,
 - Daten und Verfahren, um Straßennutzern ein Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsmeldungen unentgeltlich anzubieten,
 - harmonisierte EU-weite Einführung eines interoperablen automatischen Notrufsystems (eCall) sowie
 - Bereitstellung von Informations- und Reservierungsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge.
- Die Kommission soll binnen 30 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie die Spezifikationen für die vorrangigen Maßnahmen erlassen. 12 Monate nach Erlass der Spezifikationen muss sie dem Rat und dem EP einen Vorschlag für die Einführung der vorrangigen Maßnahmen vorlegen. (Art. 6 Abs. 2; KOM: –)

– **Umgang mit personenbezogenen Daten**

Personenbezogene Daten sollen nur verarbeitet werden dürfen, wenn dies „erforderlich“ ist. Soweit „angemessen“, sollen anonymisierte Daten verwendet werden. (Art. 10; KOM: lediglich Verweis auf die Datenschutzrichtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG)

– **Haftung**

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Haftung in Bezug auf die Einführung und Nutzung von IVS im Einklang mit nationalem und EU-Recht zu regeln (Art. 11; KOM: –).

► **Politischer Kontext**

Der Beschluss unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, bei dem Rat und EP zustimmen müssen. Die 2. Lesung des EP wird voraussichtlich im Juli 2010 stattfinden. Der Rat entscheidet, voraussichtlich nach der Stellungnahme des EP, mit qualifizierter Mehrheit über das Vorhaben.